



► Nr. VO/2022/10755
öffentlich

Lübeck, 07.01.2022

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Ulrike Neumann (E-Mail: ulrike.neumann@luebeck.de Telefon: 122-5118)

Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.02.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.02.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 13. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.2005 in der Fassung des 12. Nachtrages vom (28.02.2022) wird für das Kindergartenjahr 2022/2023 gemäß der Anlage 3 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.210 – Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.300 – Recht (hinsichtlich der Entgeltordnung)	Keine rechtlichen Bedenken
1.160 - Frauenbüro	
4.041.2 – Finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen	Zustimmend
4.511 – Elternbeiräte der 28 Kindertageseinrichtungen	7x Zustimmung, 19x keine Zustimmung, Stellungnahmen als Anlage 4a – 4l beigelegt
Stadtelternvertretung	Keine Zustimmung, Stellungnahme als Anlage 5 beigelegt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Anpassung aufgrund von Überprüfung der Gebühren- und Entgelttarife.
Die Eltern werden durch Beteiligung der Elternbeiräte beteiligt.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
Die Gebühren- und Entgelttarife sind gem. Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004 (TOP 12.1 Nr. 10) regelmäßig auf ihren Kostendeckungsgrad zu überprüfen. Es besteht die Vorgabe, die Einnahmesituation des Bereiches zu verbessern.	

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Begründung zur Änderung der Entgeltordnung – Siehe Anlage 2

Anlagen:

- 1. Finanzielle Auswirkung
- 2. Begründung
- 3. Synopse
- 4. Stellungnahme der 28 Elternbeiräte der Städtischen Kindertageseinrichtungen mit einzelnen Stellungnahmen als Anlagen 4a – 4l
- 5. Stellungnahme der Stadt Elternvertretung

Senatorin Monika Frank

Bereich:4.511
Produkt:365.002.000

Anlage zur Vorlage vom 07.01.2022
VO-Nr.: 2022/10755

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge	516.500,00	1.238.800,00	1.238.800,00	1.238.800,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	516.500,00	1.238.800,00	1.238.800,00	1.238.800,00
Einzahlungen	516.500,00	1.238.800,00	1.238.800,00	1.238.800,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	516.500,00	1.238.800,00	1.238.800,00	1.238.800,00

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	x	x	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	x	x	x	x
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2022			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	365002 000.4461001	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Kitas	23.700,00
(Mehr) Erträge:	365002 000.4461002	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Beköstigung	492.800,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	516.500,00

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	365002 000.6461001	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Kitas	23.700,00
(Mehr) Einzahlungen:	365002 000.6461002	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Beköstigung	492.800,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	516.500,00

Begründung

Eine Änderung der Entgeltordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird ausfolgenden Gründen für erforderlich gehalten:

1. Die seit der letzten Anpassung der von Familien zu entrichtenden Kostenbeiträge in 2017 eingetretenen Tarif- (10,66% von 03/2018 bis einschließlich ab 04/2022) und Kostensteigerungen (rd. 1,2% jährlich 2018-2020, d.h. ohne Energiepreissteigerungen 2021) werden bisher von der Hansestadt Lübeck kompensiert, während der Reallohnindex (2018-2020) um durchschnittlich 1,1% jährlich stieg. Die Hansestadt Lübeck als Konsolidierungskommune hat Möglichkeiten zur Einnahmeerhöhung und zur Erhöhung des Deckungsbeitrags aus Kostenbeiträgen auszuschöpfen (jährliche Überprüfung der Gebühren- und Entgelttarife hinsichtlich des Kostendeckungsgrads gem. Haushaltsbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004, TOP 12.1 Nr. 10); im Falle der Kostenbeiträge für die Kindertagesförderung in städtischen Kindertageseinrichtungen sind zusätzlich die Obergrenzen des KiTaG Schleswig-Holstein zu beachten („Elternbeitragsdeckel“ gemäß § 31).
2. § 74, Abs. 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) regelt, dass bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen der freien Jugendhilfe die gleichen Maßstäbe anzuwenden sind, die für die Finanzierung der öffentlichen Jugendhilfe gelten. Die freien Träger sind im Rahmen der Budgetverhandlungen gehalten worden, zulässige Einnahmepotentiale außerhalb der Zuschüsse durch die Hansestadt Lübeck auszuschöpfen. In Folge des KiTaG haben sie außerdem gegenüber den Eltern nachzuweisen, das erhobene Verpflegungsbeiträge „angemessen“ sind (§ 31 Abs.2 KiTaG). Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft darf aus Gründen der Gleichbehandlung von Angeboten der freien Träger sowie der Eltern nicht erheblich von der für die freien Träger geltenden abweichen.
3. Mit dem KiTaG Schleswig-Holstein ist die bisher für die städtischen Kindertageseinrichtungen geltende Regelung einer 40,5stündigen wöchentlichen Betreuungszeit (8,1 Stunden täglich) obsolet geworden, da eine bedarfsgerechte Randzeitenbetreuung eingerichtet wurde, die sich in der Entgeltordnung abbildet.

1. Begründung

Begründung für die Erhöhung der Entgelte

Grundsätzlich obliegt es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII die Höhe der Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII festzusetzen, wenn Landesrecht nichts anderes regelt. Mit dem KiTaG SH haben sich die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII geändert. Die Hansestadt Lübeck als öffentlicher Träger sowie die freien Träger dieser Angebote sind seither, d.h. ab dem 01.08.2020 an die Vorgaben des Landes Schleswig- Holstein gebunden.

Mit dem KiTaG SH sind mit Wirkung vom 01.08.2020 Höchstbeiträge im § 31 KiTaG festgelegt worden, an die die Hansestadt Lübeck seither durch Landesrecht gebunden ist.

Die Berechnungen der Elternbeiträge werden in dem neuen Kindertagesförderungsgesetz im § 31 klar geregelt:

„Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich

1. 5,80 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
2. 5,66 Euro für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.“

Der monatliche Elternbeitrag richtet sich damit nach der wöchentlichen Betreuungszeit und darf maximal 5,80 € bzw. 5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde betragen.

In der beschlossenen Entgeltordnung zum 01.08.2020 (VO/2020/09053) erfolgte bei den Krippenkindern ganztags und im Elementarbereich ganztags keine Anpassung der Entgelte auf dem vom Land vorgegeben möglichen Elternbeitrag. Aufgrund des Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004 (TOP 12.1 Nr.10) besteht jedoch die Verpflichtung, angemessene und notwendige Einnahmeerhöhungen jährlich zu überprüfen: *„Die Verwaltung ist aufgefordert die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig, d.h. mindestens jährlich auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen.*

Das Ergebnis dieser Prüfung ist jeweils im Rahmen der Haushaltsanmeldungen darzulegen. Beschlussvorschläge für entsprechende notwendige Gebühren- und Entgeltanpassungen sind einzubringen.“

Die Elternbeiträge liegen unterhalb des möglichen Landesdeckels und werden ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 um 2% angepasst.

Seit der letzten Überprüfung der Kostenbeiträge für diese Leistungen im Jahr 2017 sind Tarifsteigerungen im Umfang von

Jahr	Prozent
2017	2,35%
2018	3,20%
ab April 2019	3,10%

Jahr	Prozent
ab März 2020	1,06%
ab April 2021	1,50%
Ab April 2022	1,80%

sowie allgemeine Kostensteigerungen im Umfang von ca.

Jahr	Prozent
2017	1,5%
2018	1,8%

Jahr	Prozent
2019	1,4%
2020	0,5%

zu verzeichnen, die bisher von der Hansestadt Lübeck kompensiert wurden.

Gleichzeitig stieg das allgemeine Einkommensniveau (also die finanzielle Leistungsfähigkeit von Familien) im betreffenden Zeitraum um ca.

Jahr	Prozent
2017	1 %
2018	1,3%

Jahr	Prozent
2019	1,2%
2020	1,1%

(Reallohnindex); der Kostendeckungsgrad der Beiträge von Familien verringerte sich für das Angebot der städtischen Kindertageseinrichtungen von 15,92% in 2017 auf 14,79% in 2020.

Durch das KiTaG S-H eingeleiteten und von der Hansestadt Lübeck begrüßten Qualitätssteigerungen (z.B. verbesserter Fachkraft-Kind-Schlüssel, Freistellung von Kita-Leitungen, Verfügungszeiten für die pädagogischen Fachkräfte) werden durch die erhöhte Landesförderung nicht vollständig kompensiert (siehe Vorlage zur außerplanmäßigen Bewilligung 2021(VO/2021/10340)); erhöhte Ausgaben müssen daher bereits jetzt aus Mitteln der Hansestadt Lübeck getragen werden.

Im Rahmen der landesrechtlich vorgeschriebenen Beitragsobergrenzen ist daher die vorgeschlagene Anhebung der Kostenbeiträge um 2% angemessen und notwendig. Diese bedeutet für die Familien eine Erhöhung des Kostenbeitrags um maximal 5,06 Euro monatlich, die sich aufgrund der sozialen Staffelung von Zuschüssen der Hansestadt Lübeck zu den Kostenbeiträgen für Familien mit Transferleistungen bzw. die Bemessungsgrenzen untersteigendem Einkommen jedoch auf null reduzieren könnte. Die Heranziehung der Familien bei die Bemessungsgrenze übersteigenden Einkommen wurde deutlich reduziert, von 80% des übersteigenden Einkommens in 2017 auf 50% in 2020 und auf 30% in 2021. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Unterstützung über den Bildungsfonds zu erhalten, wenn in Grenzfällen die jeweilige Einkommensgrenze knapp überschritten sein sollte.

Angesichts der Tarif- und Kostensteigerungen sowie der Einkommensentwicklung kann auf eine angemessene und notwendige Anhebung der Kostenbeiträge in städtischen Kindertageseinrichtungen durch eine Konsolidierungskommune nicht verzichtet werden – sie deckt nur einen kleineren Teil der real eingetretenen Ausgabensteigerung ab und bleibt in einzelnen Segmenten unter der landesrechtlich vorgegebenen Höchstgrenze.

Begründung für die Erhöhung der Verpflegungskosten

Das KiTaG S-H regelt in § 31 Abs. 2 KiTaG, dass die Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskosten erheben dürfen. Gem. § 74 Abs. 5 SGB VIII sind bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

Die angemessenen Verpflegungskosten enthalten gem. Kommentierung zu § 31 Abs. 2 KiTaG ausschließlich die Kosten für die Lebensmittel und die Personalkosten. Bisher wurden beim Städtischen Träger zur Deckung der angemessenen Verpflegungskosten nur rund 49% erhoben. Das Defizit wird durch den Haushalt der Hansestadt Lübeck ausgeglichen. Gem. § 74 Abs.5 SGB gilt ein Gleichbehandlungsgebot mehrerer Träger. Das bedeutet, dass der Städtische Träger nicht bessergestellt werden darf, als freie Träger. Pro Kind/Monat beträgt das Defizit beim den Städtischen Kindertageseinrichtungen zurzeit 54,15€. Bei einer gleichen Förderung der Verpflegungskosten aller Träger in der Hansestadt Lübeck kämen auf den örtlichen Träger Kosten in Höhe von rund 3,8 Millionen Euro zu.

Begründung für die Veränderung der Betreuungszeit

Das KiTaG hat die Möglichkeit der Randzeitenbetreuung geschaffen. Durch diese Möglichkeit kann die Betreuungszeit von durchschnittlich täglich 8,1 Stunden auf 8 Stunden reduziert

werden, was auch die Reduzierung der Betreuungskosten bedeutet. Bedarfsgerecht kann dann die angebotene Randzeitbetreuung zugebucht werden.

Somit muss die Entgeltordnung in den Punkten 3 und 4 entsprechend zum neuen Kindergartenjahr 2022/2023 angepasst werden.

Die finanziellen Auswirkungen werden im Pkt. 2 der Begründung genauer erläutert.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhebung der Elternbeiträge sowie die Fördersätze zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen werden im KiTaG vom 12.12.2019 im Teil 4 §31 und Teil 5 § 36-42 und durch die Änderung des §25 Kindertagesstättengesetz geregelt.

Die Entgelte müssen auf Grund des Bürgerschaftsbeschlusses aus dem Jahr 2004 zum neuen Kindergartenjahr 2022/2023 nach dem Gesetz neu berechnet und angepasst werden (siehe Anlage 3 Synopse).

Die Verbesserung des Kostendeckungsgrades beim Städtischen Träger spiegelt sich aber erst deutlich im Haushaltsjahr 2023 wider.

Bei den Kindern in der Ganztagsbetreuung im Alter ab 3 Jahren (Elementarbereich) würde es nach der neuen Berechnung zu geringen Erhöhungen der Elternbeiträge kommen. Die Mehreinnahmen für den Städtischen Träger werden im Jahr 2022 bei 23.700 Euro liegen und ab dem Kalenderjahr 2023 bei 56.800 Euro.

Bei den Verpflegungskosten würde es zu einer deutlichen Mehreinnahme kommen. Hier werden für das Jahr 2022 Mehreinnahmen in Höhe von 492.800 Euro erwartet und ab dem Kalenderjahr werden 1.182.000 Euro erwartet.

Bei einer gleichen Förderung der Verpflegungskosten aller Träger würden Kosten in Höhe ca. 3,8 Millionen Euro entstehen.

Daneben können bereits jetzt schon die durch das KiTaG vorgeschriebenen Standarderhöhungen nicht aus den Landeszuschüssen gedeckt werden. Tarif- und Kostensteigerungen sind bis auf weiteres allein aus kommunalen Zuschüssen zu decken, da die Höchstgrenzen für Elternbeiträge bzw. Landeszuschüsse zur Kompensation bisher nicht dynamisiert wurden.

3. Änderungen

Alle Änderungen sind aus der in Anlage 3 aufgeführten Synopse durch Hervorhebungen ersichtlich. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

Ziffer 3:

3.1. Hier werden bei c, f, h und i die Beträge verändert und nach gesetzlicher Vorgabe angepasst (siehe Synopse)

Folgendes wird ergänzt:

j) Randzeitenbetreuung U3 monatlich 29,00 €

Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz

(5,80 € pro Stunde) monatlich 36,05€

k) Randzeitenbetreuung Elementar
Höchstgrenze lt. KiTa-Reform- Gesetz
(5,66€ pro Stunde) monatlich 28,30

monatlich 28,30 €

Ziffer 4:

4.1 a und b) werden die Beträge angepasst (siehe Synopse)

Ziffer 19:

Die geänderte Entgeltordnung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Redaktionelle Änderungen:

3.1- d), e), i) und j) entfallen – aus 3.1.f) wird d), aus g) wird e), aus h) wird f), aus k) wird g), aus l) wird h) und aus m) wird i) und aus 4.1 c) wird 4.1 b)

Darstellung der geplanten Entgeltordnung zum 01.08.2022
ANLAGE 3

Bisherige Fassung	Neue Fassung
f) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung , halbtags (5 Stunden) monatlich 141,50 EUR	d) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags (5 Stunden) monatlich 141,50 EUR
g) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, $\frac{3}{4}$ tag (6 Stunden) –(5,66€x30h/Woche) monatlich 169,80 EUR	e) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, $\frac{3}{4}$ tag (6 Stunden) – (5,66€x30h/Woche) monatlich 169,80 EUR
h) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 6 Minuten) Mo-Do 7.30-16.00 Uhr , Fr 7.30-14.00 Uhr monatlich 213,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz (5,66€x40,5h/Woche) monatlich 229,23 EUR	f) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden) Mo-Do 7:30-16:00 Uhr, Fr 7:30-13:30 Uhr monatlich <u>217,26 EUR</u> Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz (5,66€x40h/Woche) monatlich 226,40 EUR
i) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 30 Minuten) Mo-Fr 7.30-16.00 Uhr monatlich 225,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz (5,66€x42,5h/Woche) monatlich 240,55 EUR	entfällt
j) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (10 Stunden) monatlich 253,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz (5,66€x50h/Woche) monatlich 283,00 EUR	entfällt
k) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zuzügl. 2 Stunden für die Ferienbetreuung) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (5,66€x22h/Woche) monatlich 124,52 EUR	g) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zuzügl. 2 Stunden für die Ferienbetreuung) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (5,66€x22h/Woche) monatlich 124,52 EUR
l) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags $\frac{1}{2}$ Stunde täglich (5,80€x2,5h/Woche) monatlich 14,50 EUR	h) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags $\frac{1}{2}$ Stunde täglich nur zubuchbar bei a) 5 Std. oder b) 6 Std. (5,80€x2,5h/Woche) monatlich <u>14,50 EUR</u>

Darstellung der geplanten Entgeltordnung zum 01.08.2022
ANLAGE 3

Bisherige Fassung

Neue Fassung

<p>m) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres pro ½ Stunde täglich monatlich 14,00 EUR</p>	<p>j) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur zubuchbar bei d) 5 Std., e) 6 Std. und g) Hort pro ½ Stunde täglich monatlich <u>14,15 EUR</u></p>
	<p><u>j) Randzeitenbetreuung U3</u> <u>monatlich 29,00 EUR</u></p> <p>Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz (5,80€ pro Stunde) monatlich 29,00 EUR bei einer Stunde täglich/5 Std. wöchentlich</p>
	<p><u>k) Randzeitenbetreuung Elementar</u> <u>monatlich 28,30 EUR</u></p> <p>Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz (5,66€ pro Stunde) monatlich 28,30 EUR bei einer Stunde täglich/5 Std. wöchentlich</p>
<p>3.2 Wird die vereinbarte Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt für die pädagogische Betreuung (teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten) dennoch zu entrichten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1m nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).</p>	<p>3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1k nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).</p>
<p>4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung</p>	<p>2) Ziff. 4 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</p> <p>4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung</p>
<p>4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtungen wie folgt erhoben</p>	<p>4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtungen wie folgt erhoben</p>

Darstellung der geplanten Entgeltordnung zum 01.08.2022
ANLAGE 3

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>a) Für Verpflegung monatlich 52,25 EUR</p> <p>In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich. Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.</p>	<p>a) Für Verpflegung monatlich <u>106,40 EUR</u></p> <p>In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12:30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich. Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.</p>
<p>c) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich 5,00 EUR</p>	<p>b) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich <u>5,30 EUR</u></p>
<p>4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 b nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.</p>	<p>unverändert.</p>
<p>19. Inkrafttreten/Außerkräftreten</p>	<p>3) Ziff. 19 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 19. Inkrafttreten/Außerkräftreten</p>
<p>Diese Änderung tritt zum 01.August.2020 in Kraft.</p>	<p><u>Diese Änderung tritt zum 01.August.2022 in Kraft.</u></p>

Stellungnahmen der Kita-Beiräte zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2022		
Kita	Rückmeldung	Stellungnahme
Am Behnckenhof	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Behaimring	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung
Beim Meilenstein	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Die Erhöhung um über 50€ ist von der Elternschaft nicht argumentier bar und steht für uns in keinem gerechten Verhältnis
Brüder-Grimm-Ring	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - zu hohe Kostensteigerung
Dietrich-Buxtehude	Beteiligung erfolgt	---
Dornestraße	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Staffelung über die nächsten 2 - 3 Jahr gewünscht
Dorothea-Schlözer	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Dr. Julius-Leber-Str.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung - Stellungnahme der Eltern siehe Anlage 4a
Glockengießersstr.	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4b
Groß Steinrade	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4c
Hallandhaus	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung der Eltern - Stellungnahme siehe Anlage 4d
Haus der kl. Riesen	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4e
Hudekamp	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung der Eltern -Im Hinblick auf die Geringverdiener wird der Erhöhung der Essensgelder nicht zugestimmt
IDUN	Beteiligung erfolgt	---
Kerckringstr.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Klappenstr.	Beteiligung erfolgt	---
Kl. Klosterkoppel	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4f
Klipperstr.	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4g
Kunterbunt	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Malenter Str.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung - Stellungnahme der Eltern siehe Anlage 4h
Marlistr.	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4i
Moislinger Berg	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung der Eltern - Stellungnahme siehe Anlage 4j
Mönkhofer Weg	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Niendorf	Beteiligung erfolgt	Keine Zustimmung hinsichtlich der Erhöhung der Verpflegungskosten, Staffelung erwünscht und Reduzierung der Betreuungszeit am Freitag auf 13:00 Uhr

Stellungnahmen der Kita-Beiräte zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2022		
Kita	Rückmeldung	Stellungnahme
Robert-Koch-Str.	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung der Eltern - Erhöhung viel zu hoch, Preis-Leistungsverhältnis passt überhaupt nicht. Für die Preissteigerung muss die Qualität deutlich besser werden. Diese Kostensteigerung wird für viele Eltern finanziell schwierig sein.
Roter Löwe	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4k
Rudolf-Groth-Park	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Reduzierung der Betreuungszeit am Freitag bis 13:30 hinsichtlich des Schlafbedürfnisses der Krippenkinder, erhebliche finanzielle Belastung für Familien (auch vor dem Hintergrund hoher Immobilien-/Mietpreise im Raum Lübeck), höhere Kita-Kosten für Eltern bedeuten immer auch einen schwereren Zugang zu frühkindlicher Bildung für Kinder.
Schaluppenweg	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4l

4a

Stellungnahme des Elternbeirats der Kita Dr. Julius-Leber-Straße zu den geplanten Änderungen

1. Die Regelung der Öffnungszeit in Verbindung mit Randzeiten schafft zwar grundsätzlich eine höhere Flexibilität der Kinderbetreuungszeiten. Allerdings kann einer grds. Öffnung am Freitag für die Ganztagskinder, sprich bei einer täglichen Betreuungszeit von 8h, nur bis 13:30 Uhr nicht zugestimmt werden. Dies führt aus Sicht der Eltern vor allem für die Krippenkinder zu einem hektischen Ablauf am Freitag der zum Teil mit einem vorzeitigen Wecken der schlafenden Kinder einhergeht. Zugleich stört dieses Wecken die anderen schlafenden Kinder, die eine längere Betreuungszeit in Anspruch nehmen können.

2. Der Erhöhung des Verpflegungskostenbeitrags wird eindeutig widersprochen. Die Erhöhung um mehr als das Doppelte stellt eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Eltern dar. Dies gilt insbesondere für einkommensschwache Familien und Familien mit mehreren Kindern. Dies wird durch den Aspekt verstärkt, dass diese höheren Kosten zu keiner Verbesserung für die Kinder beitragen. Die vorgenommene Mischkalkulation bzgl. Stundenlohn und Arbeitszeit der jeweiligen Fachkraft kann aus Gründen der Praktikabilität und der Reduzierung von Verwaltungsaufwand nachvollzogen werden. Zugleich erfolgt natürlich eine Querfinanzierung. In manchen Kitas müssen die Eltern mehr zahlen als tatsächlich an Kosten anfällt, um auch eine „zu hohe“ finanzielle Belastung in anderen Kitas auszugleichen. Dies zeigt einmal mehr, dass Personalkosten nicht an die Eltern weitergereicht werden sollen.

3. Insgesamt ist hinsichtlich der Erhöhung der Kosten/Beiträge anzumerken, dass dies im Widerspruch mit den kommunizierten Zielen und Ansprüchen der Politik steht, die sich für eine Unterstützung und Förderung der Familien ausspricht. Dabei sind besonders einkommensschwache Familien in den Blick zu nehmen. Die Erhöhungen dürfen nicht dazu führen, dass Familien darüber nachdenken müssen, eine Kita überhaupt in Anspruch zu nehmen. Denn dies würde weder Familien entlasten noch der Förderung der Kinder dienen.

Elternvertretung der Städtischen Kita Glockengießerstraße

An die Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Senatorin Monika Frank
Bereich 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck
- per Mail –

Lübeck, den 24.01.2022

Stellungnahme der Elternvertretung der Städtischen Kita Glockengießerstraße zur 13. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.05 in der Fassung des 12. Nachtrages vom 07.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachbereich 4 hat als Träger der Städtischen Kindertagesstätten die Kitaleitungen dazu aufgefordert, im Rahmen einer außerordentlichen Beiratssitzung das Stimmverfahren zur Änderung der Kita-Entgeltordnung durchzuführen.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es für uns als Elternvertreter:innen im Ehrenamt eine Zumutung ist, derart kurzfristig zu einer Stellungnahme bei einem für Eltern so wichtigen Punkt, aufgefordert zu werden. Es ist unser Recht, rechtzeitig in einem solchen Verfahren beteiligt zu werden.

Wir als Elternvertreter:innen der Kita Glockengießerstraße sprechen uns klar und bestimmt gegen eine Erhöhung der Elternbeiträge im Elementarbereich und der allgemeinen Erhöhung der Verpflegungskosten aus. Ebenso sind wir klar gegen eine Kürzung des regulären Betreuungsbedarfs, sondern fordern im Gegenteil eine Ausweitung der Betreuung auch auf den Freitag nachmittag für alle Familien, die dies in Anspruch nehmen möchten. Die Reduzierung der Betreuungszeit beinhaltet eine versteckte Kostenerhöhung, so dass die Beiträge im Elementarbereich real über dem von der Landesregierung eingeführten Kostendeckel liegen würde.

Wir fordern zudem eine bezahlbare städtische Betreuung, die es allen Kindern der Stadt ermöglicht, Zugang zu frühkindlicher Bildung zu erhalten. Die Stadt Lübeck hat als Träger der städtischen Kitas hierhingehend eine besondere Verantwortung, auch Kindern aus finanziell schwächeren Familien die Sozialisierung mit Gleichaltrigen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund und Kinder mit Behinderungen.

Die Kita Glockengießerstraße leistet als ursprüngliche Regeleinrichtung einen hervorragenden Beitrag zur Inklusion und sprachlichen Förderung dieser Kinder. Dieses Angebot sollte für alle Eltern erschwinglich bleiben, auch für diejenigen, die mit ihrem Einkommen knapp über der Beitragsbemessungsgrenze liegen.

In Hamburg haben alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr Anspruch auf 5 Stunden beitragsfreie Betreuung. Wir fordern ein Umdenken der Hansestadt Lübeck und des Landes und plädieren eindringlich, endlich die kostenfreie KiTabetreuung als Modell auf den Weg zu bringen.

Auch die Erhöhung der Verpflegungskosten sind für uns nicht hinnehmbar. Die Kostenkalkulation wurde uns als Elternvertreter:innen nicht vorgelegt. Die Argumentation der Stadt, die als Begründung dem Antrag beigefügt wurde, ist für uns so nicht nachvollziehbar. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Verfahrens und der nicht erfolgten Offenlegung der Kalkulation votieren wir klar gegen diese Erhöhung und fordern die Hansestadt Lübeck dazu auf, uns die Möglichkeit einer eingehenden Überprüfung einzuräumen. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Kosten für Verpflegung bei anderen Trägern in der Stadt trotz Mehrleistung deutlich unter den nun geplanten 106,40 liegen.

Wir bitten darum, unsere vorgetragenen Einwände bei den weiteren Entscheidungen bzgl. Des Entwurfs zur Erhöhung der Elternentgelte zu berücksichtigen und die geplante Erhöhung ersatzlos zurückzunehmen.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,



Mascha Benecke-Benbouabdellah

Vorsitzende der Elternvertretung Kita Glockengießerstraße



Nadine Neumann

stellvertretende Vorsitzende der Elternvertretung Kita Glockengießerstraße

für die Elternvertretung der Kita Glockengießerstraße

René Weigel

Susanne Machner

Maria Behn

Yasser Hassoun

Annika Kulczak

Begründung zur Stellungnahme der Elternvertretung „Musik-KiTa Groß“ Steinrade zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2022 (VO-2022-10755):

Wir, als Elternvertretung der Musik-KiTa Groß Steinrade, stimmen der Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2022 (VO-2022-10755) nicht zu – im besonderen nicht der Erhöhung der Verpflegungskostenpauschale (mit folgender Begründung).

Die Landesregierung sowie die Hanstadt Lübeck hat durch das „neue KiTa Gesetz“ seit längerer Zeit für eine sozial verträglichere und zugleich gerechtere Finanzierung der KiTa-Beiträge seinerzeit beworben. Durch pandemiebedingte und strukturelle Herausforderungen wurden die Neuerung wiederholt verschoben und nun zum 01.01.2022 geändert. Eine Entlastung durch die teilweise geringeren Beiträge wurde von vielen Eltern positiv wahrgenommen.

Nun eine Erhöhung der Verpflegungskosten in den KiTas der Hansestadt Lübeck zu fordern und hierdurch eine Mehrbelastung, der vorher gekürzten Beiträge, seitens der Eltern zu vollziehen, stößt auf viel Unmut.

Die Begründungen zur Erhöhung dieser Entgelte sind nach unserem Empfinden nicht aktuell. Es wird eine Preissteigerung von 2018-2020 in Höhe von 1,2% beziffert, die durch die Hansestadt Lübeck kompensiert wurde. Dem gegenüber wurde eine Reallohnentwicklung im gleichen Zeitraum von +1,1% gestellt. Zwar dürften diese Vergleiche in der Sache begründet sein, spiegeln jedoch nicht die aktuelle finanzielle Situation der Eltern wider.

Vielmehr hat es in 2021, und womöglich auch in 2022, eine Reallohnentwicklung gegeben mit deutlich negativen Auswirkungen.

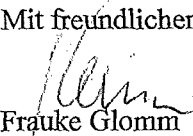
Des Weiteren sehen wir es als unbegründet an, dass man von 49% Beteiligung auf 100% steigt.

Das Signal, welches den Eltern hiermit gegeben wird ist fatal. Einerseits wird durch die Landesregierung das neue KiTa-Gesetz den Eltern von KiTa-Kindern Gleichheit und Gerechtigkeit suggeriert, und auf der anderen Seite wird das Geld von der Hansestadt Lübeck durch „Umlage“ erhöht. Am Ende entstehen den Eltern höhere Kosten ab 01.08.2022 als es noch im Jahr 2021 der Fall war.

Ein weiteres Problem sehen wir in der sozialen Gerechtigkeit dieses Themas. Während Eltern mit aufstockenden Leistungen diese Kosten erstattet bekommen, gibt es wenige Eltern, bei denen die Mehrbelastungen keine finanzielle Not auslöst. Vielmehr sehen wir das Problem bei Eltern des „Mittelstandes“, die die erhöhten Zahlungen anderweitig kompensieren müssen. Leider gibt es keine aktuellen Kennzahlen zur Reallohnentwicklung aus 2021f. Die aktuellen Entwicklungen der Preissteigerungen lassen derzeit „böses“ erahnen.

Ein generelle Preisanpassung der KiTa-Beiträge und Verpflegungspauschalen sollte, um Familien zu unterstützen, für das Jahr 2022 ausgesetzt werden. Eine Neubewertung der Sachlage mit Reallohnentwicklungen aus 2021 und 2022 sollte bei einer solchen Entscheidung zukünftig berücksichtigt werden.

Mit freundlichem Gruß


Frauke Glomm


Oliver Grätz

E: 27.1.2022 /
4d

Elternbereit Kita Hallandhaus

Begründung der Nichtzustimmung der geplanten Entgeltordnung

- Versteckte Kostenerhöhung durch verkürzte Betreuungszeit bei gleichzeitiger Anhebung der Betreuungsbeiträge.
- Die meisten Eltern sind gezwungen die Randzeitbetreuung in Anspruch nehmen zu müssen, wodurch erneute Kosten entstehen.

Begründung der Nichtzustimmung der geplanten Erhöhung der Verpflegungskosten

- Drastische Preiserhöhung über 100% sind nicht akzeptabel.
- Wir bitten um eine detaillierte Kostenaufstellung der Verpflegungskosten.

Kostenbeiträge Kita

Begründung für die Erhöhung der Kostenbeiträge:

Insgesamt gestiegene Kosten für die Kitas (Tarifsteigerung, höhere allgemeine Kosten). Die höheren Kosten für die Familien sind vertretbar, da gleichzeitig der Reallohn gestiegen sei.

Unser Gegenargument

Das Einkommen ist nicht für alle Familien gleichermaßen gestiegen. Gerade im letzten Jahr (in der Berechnung der Stadt nicht aufgeführt) kam es sicherlich zu Einkommenseinbußen bei vielen Familien (z.B. Corona-bedingte Kurzarbeit, Kündigungen etc.). Natürlich gibt es Fördermöglichkeiten für einkommensschwache Familien. Es gibt aber auch Familien ohne Anspruch auf Förderung, die dennoch durch höhere Kosten deutlich belastet sind.

Verpflegung

Begründung für die Erhöhung der Verpflegungskosten:

Die Erhöhung der Verpflegungskosten sind notwendig aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatz.

Würde die Stadt Lübeck die öffentlichen Träger gleichermaßen wie die städtischen fördern, kommen Mehrkosten in Höhe von 3,8 Millionen Euro auf die Stadt zu.

Unser Gegenargumente

Auf die Eltern der Kinder in städtischen Kitas kommen folglich Mehrkosten in Höhe von 1,18 Millionen Euro zu (Begründung_VO-2022-10755, Punkt 2: Finanzielle Auswirkungen)

Die Eltern von den 2000 Kindern in städtischen Kitas sollen also 1,18 Millionen pro Jahr mehr zahlen. Es ist nicht richtig in einem Sozialstaat, dass diese Familien plötzlich Mehrkosten von 1,18 Millionen stemmen müssen, weil es der ganzen Stadt Lübeck mit allen Einwohnern nicht zuzumuten sei, Mehrkosten von 3,8 Millionen zu finanzieren.

Ungeklärt ist aus unserer Sicht, inwieweit nicht die Möglichkeit besteht, die bisher für die Verpflegung aufgewendete Summe gleichmäßig auf die Eltern der Kinder sowohl in städtischen als auch nicht städtischen Kitas zu verteilen. Somit käme auf die Eltern der Kinder in städtischen Kitas zwar dennoch eine Erhöhung zu, jedoch in geringerem Umfang. Eine Gleichbehandlung aller Eltern von Kita-Kindern wäre somit jedoch ebenfalls gegeben. Eine Reduzierung der Bezuschussung zur Verpflegung auf 0 ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Eine Notwendigkeit auf Überprüfung wird ebenso bezogen auf einen Verpflegungs-Pauschalbetrag unabhängig von der tatsächlich und vertraglich vereinbarten Betreuungszeit gesehen. Egal ob Kinder halbtags oder ganztags

betreut werden, ist von den Eltern die Verpflegungspauschale in der selben Höhe zu entrichten.

Die zugesendete Berechnung der Verpflegungskosten ist nicht ausreichend transparent erläutert, so dass nicht zur Gänze nachvollzogen werden kann, wie sich die Kosten berechnen und inwieweit diese angemessen sind.

Grundsätzliche Gegenargumente gegen Kostensteigerung in der Kinderbetreuung

1. Die aktuell geplanten Kostensteigerungen für Eltern sowohl in Bezug auf Verpflegung, als auch der Kostenbeiträge an sich, widerspricht dem Wahlprogramm der beiden Parteien, die mit 52,3% die Mehrheit in der Lübecker Bürgerschaft stellen.

Zitat Parteiprogramm SPD: „Jeder Mensch hat das Recht auf einen gebührenfreien Bildungsweg von Krippe und Kindertagesstätte bis zur Hochschule.“

Zitat Parteiprogramm CDU: „Der Staat muss Familien unterstützen, sie stärken und fördern – das ist CDU. Konkret: Mehr Zeit füreinander, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Entlastung bei Steuern und Abgaben und Kitas weiter stärken.“
2. Generell ist eine Kostensteigerung bei der Kinderbetreuung ein völlig rückschrittliches Konzept. Überall wird Entlastung von Familien propagiert (siehe Parteiprogramme oben). Es wird von Familien und Kindern gesprochen, die im Zuge der Corona-Krise gelitten haben. In einer Vielzahl von Städten/Gemeinden/Bundesländern wird kostenlose Kinderbetreuung angeboten. Und in Lübeck wird diskutiert, die Kita-Beiträge zu erhöhen! Die Familien sollen jetzt also beginnen die Schulden der Corona-Krise abzuzahlen.
3. Eine Stundenreduzierung von 8,1h auf 8h täglich und somit eine Reduzierung der Betreuung am Freitag von 14 Uhr auf 13.30 Uhr ist aus unserer Sicht sowohl pädagogisch als auch sozial nicht vertretbar. Aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht ist gerade für U3-Kinder ein regelmäßiger Tagesablauf auch und gerade im Kita-Alltag notwendig und bietet den Kindern Verlässlichkeit. Eine Veränderung gerade am letzten Tag der Kita-Woche entspricht dem nicht; zumal die Kinder zu dieser Zeit regelmäßig noch Mittagsschlaf halten und aus diesem herausgerissen werden müssten. Da viele Eltern auf diese halbe Stunde gerade freitags angewiesen sind, um ihrer Arbeit nachgehen zu können, würde eine Hinzu-Buchung der Randbetreuung eine weitere finanzielle Belastung für die Eltern bedeuten, da der Stundensatz für die Randbetreuungszeiten deutlich höher liegen.
4. Gerade für Familien, die knapp über der Bezuschussungsgrenze für den Kita-Beitrag liegen wäre eine Erhöhung der Kosten eine erneute

zusätzliche finanzielle Belastung, da es für sie keine weiteren Fördermöglichkeiten gibt und eine weitere finanzielle Belastung gerade während der noch andauernden Corona-Krise und den damit verbundenen finanziellen Schwierigkeiten sozial kaum vertretbar erscheint.

5. Nicht klar erkennbar ist, ob andere Wege der Finanzierung in angemessener Weise durch die Hansestadt Lübeck geprüft worden sind bzw. alle Bezuschussungsmöglichkeiten ausreichend berücksichtigt worden sind.

STATEMENT ELTERNVERTRETUNG KITA KLEINE KLOSTERKOPPEL

27.01.2022

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
4.511 Städtische Kindertagesstätten
Kleine Klosterkoppel 20
23562 Lübeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr kurzfristig, es ist noch keine Woche her, wurden wir Elternvertreter zu einem Gespräch geladen, in dem uns unter anderem unten nachfolgende Punkte dargelegt wurden. Das Gespräch konnte coronabedingt mit nur einem Elternvertreter am Montag stattfinden, sodass wir nun 3 Werktage Zeit hatten, das Thema mit allen Elternvertretern zu diskutieren, uns abzustimmen und ein Statement zu verfassen. Dass das deutlich zu wenig Zeit ist, sehen Sie sicherlich genauso. Können wir Eltern davon ausgehen, dass dieser Umstand also missbilligend in Kauf genommen wurde oder sogar Teil einer Strategie ist? Bitte verstehen Sie dies unbedingt als Beschwerde.

Folgende Punkte wurden uns vorgetragen:

- die Entgelte im Elementarbereich sollen um 2 % von 213 Euro auf 217,26 Euro erhöht werden.
- die Verpflegungskosten sollen von derzeit 52,25 Euro auf 106,40 Euro erhöht werden.
- die reguläre Betreuungszeit soll von 8,1 auf 8,0 h reduziert werden.
Für mehr Betreuungsbedarf werden Randzeitengruppen eingeführt, die Betreuung in einer Randzeitengruppe kostet bei 5 hinzu gebuchten Stunden im Monat zwischen 28,30 und 29,00 Euro. (Krippe/Elementar)
- die Kernzeit soll Freitags auf eine Betreuung bis 13.30 Uhr reduziert werden, so dass viele Eltern zusätzlich die Randgruppenbetreuung buchen müssen.

Die von der Stadt geplanten Änderungen sind für uns nicht hinnehmbar. Nicht nur, dass eine Erhöhung der Entgelte um 2% erfolgen soll, durch die Reduzierung der Kernbetreuungszeit von 8,1 auf 8,0 h und das Einführen von Randzeitgruppen erfolgt eine weitere Erhöhung der Kosten für Eltern, die verschleiert wird. Den wenigsten Eltern wird es möglich sein, Freitags ihr Kind bereits um 13.30 aus der Kita abzuholen, so dass die Eltern die eine Buchung der Randzeitgruppenbetreuung vornehmen müssen, eine Kostensteigerung von 15,29 % auf insgesamt 245,56 Euro im Monat zu tragen haben. Hinzu kommt, dass sich die Verpflegungskosten mehr als verdoppeln. Es gibt Eltern, die gerade wegen der Subventionierung der Verpflegung eine städtische Kita gewählt haben und die sich das schlicht nicht leisten können. Das Argument, diese Unterstützung ausschließlich für Städtische Kitas sei unfair – und deswegen gibt es das für niemanden mehr, ist ebenso nicht hinnehmbar. Es gibt von Ihnen befürwortete gute Gründe für diese Subventionierung. Die sind nicht

plötzlich nichtig. Vielmehr muss überlegt werden, wie auch nicht Städtische Kitas aus diesen guten Gründen heraus finanziell unterstützt werden können.

Von den reinen Zeiten und Zahlen abgesehen ist Ihr Modell schlicht nicht alltagstauglich. Kinder schlafen 13:30 Uhr für gewöhnlich ihren Mittagsschlaf. 13:30 Uhr sind sie bestenfalls gerade eingeschlafen und eine Unterbrechung oder gar das Aufbrechen dieser Tagesroutine für die neue Freitagsbetreuungszeit sind nicht im Sinne des Kindeswohls, also für Eltern keine Option. Eltern werden von Ihnen durch die neue Abholzeit 13:30 Uhr also gezwungen, Ihr Kind nicht nur die eine halbe Stunde früher, sondern es noch deutlich früher als 13:30 Uhr, nämlich schon nach dem Mittagessen der Kleinen aber noch vor dem Hinlegen, abzuholen und sie so schnell es trotz Heimweg geht zuhause hinzulegen. Und ob das einschlafen im eigenen Bett zuhause dann überhaupt noch klappt ist fraglich, die meisten kleinen Schläfer würden auf dem Weg heim einschlafen, wir müssten sie letztlich doch wecken. Aber nun mal angenommen die teure neue Randzeit können wir uns nicht leisten, zumal das Essen mehr als doppelt so teuer würde! Wir gehen also allerspätestens kurz vor 12 Uhr, machen uns von der Arbeit auf den Weg zur Kita. Wann genau essen wir dann auch gleich nochmal zu Mittag? Dafür bleibt keine Zeit. Das alles meinen wir mit nicht alltagstauglich.

Aber zurück zu den Verpflegungskosten. Diese sollen künftig 106,40 Euro betragen und sich damit mehr als verdoppeln, ohne dass die Stadt bisher nachvollziehbar dargelegt hat, warum die Verpflegungskosten derart angehoben werden sollen. Dies bedeutet, dass Eltern im schlechtesten Fall 351,96 für die Betreuung und Verpflegung eines Kindes in der Kita zahlen müssen. Bei einem zweiten Kind in städtischer Betreuung im Elementarbereich wären es insgesamt sogar 581,14 Euro.

Wir stimmen dem Änderungsentwurf nicht zu und bitten um eine Stellungnahme zu den vorgebrachten Themen.

Mit freundlichen Grüßen



Lisa Wanschura

Im Namen der Elternvertretung der Kita Kleine Klosterkoppel

**Statement Elternvertretung
Kita Kleine Klosterkoppel**

Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen

VO-Nr. 2022/10751 und VO-Nr. 2022/10755

Die Änderungen zu geplanten Entgeltordnung zum 01.01.2022 (Kinder unter 3 Jahre) findet ZUSTIMMUNG.

Die Änderungen zu geplanten Entgeltordnung zum 01.08.2022 findet ABLEHNUNG.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wurde seitens der Elternvertretung ausdrücklich auf eine Sitzung des Elternbeirates verzichtet. Es hat eine Abstimmung in der Elternvertretung gegeben.

Begründung

Die von der Stadt geplanten Änderungen zum 01.08.2022 sind für uns als Elternvertretung der städtischen Kita Klipperstraße in keinem Fall hinnehmbar. Nicht nur, dass eine Erhöhung der Entgelte um 2% erfolgen soll, durch die Reduzierung der Kernbetreuungszeit von 8,1 auf 8,0 h und das Einführen von Randzeitgruppen erfolgt eine weitere Erhöhung der Kosten für Eltern, die hier expliziert nicht deutlich wird. Den wenigsten berufstätigen Eltern wird es möglich sein, Freitags ihr Kind bereits um 13.30 aus der Kita abzuholen, so dass die Eltern die eine Buchung der Randzeitgruppenbetreuung vornehmen müssen, eine Kostensteigerung von 15,29 % auf insgesamt 245,56 Euro im Monat zu tragen haben.

Es sollen aber nicht nur die eigentlichen Entgelte für die Betreuung der Kinder erhöht werden, sondern auch die Beiträge für Verpflegung, die immer von den Eltern allein zu tragen sind, auch wenn sie sonst einen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren haben (Ausnahme: Bildungsfond). Diese sollen künftig 106,40 Euro betragen und sich damit mehr als verdoppeln, ohne dass nachvollziehbar dargelegt wurde, warum die Verpflegungskosten derart angehoben werden sollen. Dies bedeutet, dass Eltern im schlechtesten Fall 351,96 für die Betreuung und Verpflegung eines Kindes in der Kita zahlen müssen. Bei einem zweiten Kind in städtischer Betreuung im Elementarbereich wären es insgesamt sogar 581,14 Euro.

Das Zustimmungsverfahren durch die Elternbeiräte in der Kita hinterfragen wir sehr kritisch. Durch die Einberufung der außerordentlichen Beiratssitzung mit der Aufforderung bis zum 28.1.2022 Votum und Stellungnahme abzugeben, bleibt uns als Elternvertreter:innen keine Zeit, die Kalkulation der Stadt nachzuvollziehen oder dazu Rückfragen zu stellen. Die neue Entgeltordnung steht bereits am 03.02.22 zur Beratung und Abstimmung auf der Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses und soll am 24.02.22 in der Bürgerschaft beschlossen werden.

Die Elternvertreter haben die Unterlagen erst am 24.01.2022 durch die Kita-Leitung Klipperstraße erhalten. Damit ist die Frist 28.01.2022 keine angemessene Frist um hier eine inhaltlich fundierte Stellungnahme abzugeben.

Die Elternvertretung bittet weiterhin darum eine detaillierte Aufstellung der Kostenkalkulation zu erhalten.

Standpunkt der Elternvertretung Kita „Malenter Straße“ zur geplanten Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2022

Da der Beirat zu 2/3 aus Mitgliedern besteht, welche die Interessen der Hansestadt Lübeck vertreten und die Elternvertretung lediglich eine Stimme hat, stimmt der Beirat in Summe der Änderung zum 01.08.2022 zu.

Trotzdem möchte die Elternvertretung ihren Standpunkt offen kundtun und mitteilen, dass sie der Änderung zum 01.08.2022 als einzelnes Gremium nicht zustimmt.

Folgende Gründe haben zu unserer Entscheidung geführt:

Reduzierung der Betreuungszeit freitags von 14:00 Uhr auf 13:30 Uhr/ Randzeitenbetreuung

Für viele Eltern stellt es eine Herausforderung dar, die Kinder am Freitag spätestens 13:30 Uhr aus der Kita abzuholen. Selbst 14:00 Uhr ist für manche schon ein Spagat. Da bieten die freien Träger (ohne Randzeitenbuchung) wesentlich bessere Betreuungszeiten an. Würde die Hansestadt stattdessen eine Betreuung bis 16 Uhr anbieten, würde der Mehraufwand lediglich ca. 12 EUR pro Monat betragen (Punkt 3.1 h und i in der Synopse). Im Vergleich zu einer buchbaren Randzeitenbetreuung, die einen Mehraufwand in Höhe von 28 EUR pro Monat bedeutet (Punkt 3.1 k).

Problematisch sehen wir die Verkürzung der Betreuungszeit auch im U3-Bereich. Die Kinder machen um die Uhrzeit noch ihren benötigten Mittagsschlaf. Zum jetzigen Zeitpunkt müssen bereits Kinder geweckt werden, damit sie 14 Uhr abholbereit sind. Sollte sich die Zeit nochmal um eine halbe Stunde verkürzen, ist das für die Kinder nicht gut. Zusätzlich bedeutet es Stress für die Erzieher.

Wie viele Kapazitäten der Randzeitenbetreuung gibt es? Ist sichergestellt, dass allen Eltern, die eine Randzeitenbetreuung buchen, auch einen Platz bekommen?

Im Umkehrschluss könnte es auch bedeuten, dass die Eltern ihre Kinder früher in die Kita bringen, damit sie ihre Arbeitszeit schaffen. Unserer Wahrnehmung nach bringen die meisten Eltern ihre Kinder erst gegen acht Uhr in die Kita. Ist sichergestellt, dass genügend Personal vorhanden ist, wenn es zu einer Verschiebung der „Bringzeiten“ kommt und ein Großteil der Kinder bereits um 7.30 Uhr gebracht wird?

Wonach wurde bewertet, welche halbe Stunde wegfällt. Wie ist die Wahl auf Freitagnachmittag gefallen? Wurde von der Stadt eine Erhebung/ Umfrage gemacht, zu welchen Zeiten die Auslastung wie hoch ist? Sprich. Zu welcher Uhrzeit sind wie viele Kinder da? Ggf. ist es für viele Eltern einfacher darstellbar, wenn die halbe Stunde z.B. morgens wegfällt.

Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten erhöhen sich um über 100%. Sie argumentieren u.a. mit der Anpassung an die Kosten der freien Träger. Liegt ein Vergleich der Kosten der freien Träger und der dazugehörigen Leistungen vor? Welche Mahlzeiten und Getränke sind in den Kosten der freien Träger inkludiert? Ist dort ggf. das Frühstück inkludiert?

In Ihrer Kalkulation rechnen Sie mit 60 Kindern. Bei uns in der Kita werden aber ca. 80 Kinder betreut. Bricht man die Kosten auf 80 Kinder runter, würden die Verpflegungskosten lediglich bei 89,30 EUR liegen.

Erhöhung Kita-Beitrag Elementar

Sie argumentieren mit einer besseren Betreuungsqualität und einem besseren Fachkraft-Kind-Schlüssel aufgrund der KitaReform. Davon merken die Eltern in der Kita „Malenter Straße“ nichts. Seit Monaten ist der Personalmangel aufgrund von Krankheiten und Kündigungen sehr hoch. Sogar so hoch, dass Frau Jork das nicht mit anderem Personal kompensieren kann und Gruppen entweder geschlossen oder Betreuungszeiten stark reduziert werden mussten. Teilweise mussten Eltern, die nicht arbeiten, ihre Kinder zu Hause betreuen. Da der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in der Kita sehr hoch ist, ist es gerade für diese Kinder besonders wichtig, dass sie die Kita besuchen, Kontakt mit gleichaltrigen Kindern haben, eine warmes Mittagessen bekommen und einen geregelten Tagesablauf haben. Und für die berufstätigen Eltern ist es schwer darstellbar, wenn sie morgens gesagt bekommen, dass sie ihr Kind z.B. schon zwei Stunden früher abholen sollen. So kurzfristig ist das oft nicht mit dem Job und dem Arbeitgeber kompatibel. Und ein Ende ist derzeit nicht absehbar.

Fazit: Im schlechtesten Fall müssen die Eltern fast 90 EUR mehr Beitrag im Monat für die gleiche Leistung bezahlen. Das sind Mehrkosten von fast 33%. Das hat in unseren Augen wenig mit dem Titel der Kita-Reform (Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen) zu tun. Sowohl von einer besseren Qualität als auch von einer finanziellen Entlastung merken wir nichts. Im Gegenteil.

Lübeck, 25.01.2022

EV der Kita Malenter Straße
i.V. Doreen Saeland (1. Vorsitzende)

Stellungnahme zur Änderung der KiTa-Entgeltordnung | EV KiTa Marlistraße 22

Lübeck, 27.01.2022

Mitglieder der Elternvertretung:

Franziska Wylensek, Manuela Fröhnel, Fanny Obernolte, Nurgül Sentürk, Thea Jahnke

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Elternvertretung der KiTa Marlistraße gibt folgende Rückmeldung zu den geplanten Änderungen der Kita-Entgeltordnung ab:

1.) Änderung der Kita-Entgeltordnung zum 01.01.2022: **Zustimmung**

2.) Änderung der Kita-Entgeltordnung zum 01.08.2022: **keine Zustimmung**

An dieser Stelle möchten wir unsere Nicht-Zustimmung gerne konkretisieren:

Anpassung der Entgelte im Elementarbereich um 2 % : kann aus unserer Sicht **akzeptiert** werden

Reduzierung der regulären Betreuungszeit von 8,1 auf 8,0 Stunden bzw. Kürzung der Freitags-Kernzeit auf 13:30 Uhr:

diesem Schritt können wir **keinesfalls zustimmen**. Wir halten es für sehr fraglich, Betreuungszeiten zu **reduzieren** und damit einhergehend zu veranlassen, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie noch schwieriger wird.

Warum werden Betreuungszeiten in Kitas gekürzt, wenn gleichzeitig Arbeitszeitmodelle flexibler und Schichtsysteme differenzierter werden?

Mit welcher Veranlassung wird ausgerechnet und explizit die halbe Stunde am Freitag zwischen 13.30 und 14.00 Uhr als Randzeit identifiziert und muss nun zukünftig finanziell extra getragen werden?

Es ist sicherlich nicht zu erwarten, dass Eltern, die dieses Zeitfenster zukünftig extra zahlen müssten, zusätzlichen Verdienst in diesen 30 Minuten generieren. In unserer Kita stehen aktuell 15 Plätze für zusätzliche Randzeitenbetreuung (freitags 14-16 Uhr) zur Verfügung. Diese Plätze sind nach aktuellem Stand bereits bei der aktuellen Öffnung bis 14 Uhr ausgebucht und könnten - selbst bei zusätzlicher Bezahlung- nicht adhoc erhöht werden. Des Weiteren ist zu beobachten, dass der Großteil der Elternschaft bereits jetzt auf Kulanz der Kolleg:innen bzw. des Arbeitgebers angewiesen sind, um freitags eine Abholung bis 14 Uhr zu ermöglichen. Eine weitere Verknappung der Zeit am Freitag wäre für viele Eltern am Arbeitsplatz schwierig umzusetzen.

Ganz wesentlich geben wir außerdem zu bedenken, dass eine Abholung des Kindes bis 13.30 Uhr (einschließlich Anziehen, etc.) eine starke negative Auswirkung auf den

Tagesablauf der Kinder in der Einrichtung hätte. Sowohl das Mittagessen der Elementarkinder müsste vorverlegt werden oder unter mehr Zeitdruck ablaufen. Die Krippenkinder brauchen - auch freitags - ihren Mittagsschlaf, der mit einer Abholung um 13.30 Uhr selbst bei einer Anpassung des Tagesablaufes (Vorverlegung des Mittagessens, weniger Zeit für Freispiel und Rituale) kollidieren würde.

Erhöhung der Verpflegungskosten von 52,25 € auf 106,40 € pro Monat:

auch diesem Schritt können wir **keinesfalls zustimmen**. Im Wesentlichen möchten wir das Argument der Verhältnismäßigkeit anbringen. Es ist nachvollziehbar, dass für Kinder in Betreuungseinrichtungen auch die Verpflegungskosten im Laufe der Zeit steigen und wir können es ebenfalls akzeptieren, dass städtische und nicht-städtische Träger in gewisser Weise vergleichbare Preise anbieten sollen. Allerdings ist dieses keine Grundlage, um eine Kostenerhöhung von über 100 % von einem Monat auf den anderen umzusetzen. Wie wir den Unterlagen entnehmen, ist weder eine staffelweise Anpassung der Kosten, noch eine Optimierung des Angebotes in der Qualität angepeilt. Es sollen also die Kosten für ein und dieselbe Leistung in einem Schritt pauschal verdoppelt werden. Diese Entwicklung ist weder für Familien akzeptabel noch in irgendeiner Form fair und planbar für Eltern. Eine derartige Erhöhung reicht an die Grenze des moralisch Vertretbaren. Eine Familie mit 2 Kindern in der Betreuung verliert somit adhoc rund 100 € pro Monat (netto). Wir fragen uns, wie für viele Familien eine derartige Erhöhung der Fixkosten stemmbar sein wird. Ist es tatsächlich beabsichtigt, dass Lübecker Eltern, die ohnehin als Schleswig-Holsteiner für Kita-Betreuung (Betreuung plus Verpflegung) bundesweit höchste Kosten tragen, noch stärker belastet werden? Ist es nicht eine falsche politische Aussage, genau diese Gruppe stärker finanziell zu belasten als an Angeboten und Chancen der Entlastung zu arbeiten? Kann man Kita-Eltern ungefragt mit einer Verdopplung von Kosten konfrontieren - wohlwissend, dass Familien sich nicht wie im freien Wettbewerb eine alternative Betreuung suchen können, wenn diese Belastung zu stark ist? Nutzt man hier die Abhängigkeit von Familien aus, die dankbar sind, Kinder in Betreuung zu wissen, um gewisse Posten im städtischen Haushalt zu schonen?

Die EV der KiTa Marlstraße richtet den dringenden Appell an die Stadt Lübeck, den Argumenten der Eltern und Erzieher:innen Gehör zu schenken und lehnt die beiden zuletzt beleuchteten Änderungs-Schritte deutlich ab. Wir erwarten eine familienorientierte Auseinandersetzung mit der Thematik und nicht einen weiteren Schritt zur Benachteiligung von Familien der gesellschaftlichen Mitte.

Für einen konstruktiven Austausch oder Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elternvertretung der Kita Marlstraße 22

- Der Beitragssenkung stimme ich selbstredend natürlich auch zu.
- Die Erhöhung der Entgelte im Elementarbereich um 2% sowie die Reduzierung der Kernbetreuungszeit, die ja bei der Zubuchung von Randzeiten eine weiter „verschleierte“ Erhöhung darstellt, sind für mich nicht akzeptabel.
- Ebenfalls nicht annehmbar erscheint mir die Mehr-als-Verdopplung der Beiträge für Verpflegung. Die SEV und KEV haben uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass seitens der Stadt weder genug Zeit noch die notwendigen Daten zum Verständnis dieser Erhöhung zur Verfügung gestellt wurden. Ich würde mit dem SEV und KEV solidarisch eine detaillierte Aufstellung der Kostenkalkulation erbitten.

CHRISTIAN KRAUSHOLZ

2001.122



Der Elternbeirat vertreten durch Sabrina Schmehl-Lubczyk als Mitglied des Kita-Beirates der Kita „Roter Löwe“ stimmt der Synopse2022_VO-2022-10755/ Änderung der Entgeldordnung zum 1.8.2022 nicht zu und begründet das folgender Maßen:

- Wir stimmen eine Erhöhung der Verpflegungskosten von über 100% nicht zu. Die Stadt möchte Subventionen einsparen und es somit für städtische Kitas und Kitas in freier Trägerschaft gleich schlecht machen. Wir fordern die Gleichstellung der Kitas durch eine Subventionierung der Verpflegungskosten auch bei den freien Trägern.
- Die Erhöhung ist auch nicht gerechtfertigt, da sie nicht mit einer Erhöhung der Personalkosten und/oder Lebensmittelkosten verbunden sind.
- Die Subventionen für alle Kitas (städtische und freie Träger) würde ca. 0,4 % Prozent des Gesamthaushaltes ausmachen und sollten der Politik die gesunde Ernährung der Kinder wert sein.
- Durch die Erhöhung der Verpflegungskosten auf 106,40 € würden die städtischen Kitas sogar teurer als viele freie Träger werden (z.B. AWO Kindergarten 62,50 €; Kitawerke ca. 80 € für Vollverpflegung inkl. Frühstück, ASB Kindergarten ca. 80 €)
- Die Verpflegungskosten sind nicht von der Steuer absetzbar, obwohl dort ja auch Dienstleistungskosten (Küchenkraft) mit eingerechnet werden.
- Es gibt keine Geschwisterermäßigung bei Verpflegungskosten.
- Alleinziehende tragen die Kosten allein. Die Verpflegungskosten werden nicht zwischen getrennten Elternpaaren geteilt, sondern sind nur von dem zu tragen, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

- Durch die Zubuchung von Randgruppenbetreuung können für Eltern eine Kostensteigerung von 15% entstehen. Dafür haben wir keine Begründung erhalten. Das Argument der Flexibilität ist auch nicht einleuchtend, weil die ja nur da geboten wird, wo es der Personalplanung passt. Mo-Do gibt es die Flexibilität ja nur eingeschränkt.

- Bei der Reduzierung der Betreuungszeiten von 8,1 Std auf 8,0 Std sehen wir auch kritisch das u.a. im Krippenbereich eine Abholzeit von 13:30 Uhr unrealistisch und nicht dem Kindeswohl entsprechend ist, weil die Kinder nicht genügend Zeit für einen ausreichenden Mittagsschlaf haben.

Lübeck, 23.01.2022

Stellungnahme der Elternvertretung der Kita Schaluppenweg zur 13. Änderung der Entgeltordnung

Die Elternvertretung der Kita Schaluppenweg lehnt die geplanten Änderungen der Entgeltordnung aus folgenden Gründen ab:

Der Entwurf sieht vor, dass nicht nur eine Erhöhung der Entgelte um 2% erfolgen soll, sondern durch die Einführung der Randzeitgruppen und der damit einhergehenden Kürzung der Betreuungszeit zusätzlich auch noch eine versteckte Erhöhung der Betreuungskosten für die Eltern erfolgt. Denn vielen Eltern wird es nicht möglich sein ihre Kinder freitags bereits um 13.30 Uhr abzuholen. Selbst die Betreuungszeit bis 14 Uhr ist mit Erwerbstätigkeit nur schwer in Einklang zu bringen. Es bleibt den Eltern daher nichts anderes übrig als eine Buchung der Randzeitgruppenbetreuung vorzunehmen. Dies bedeutet eine Kostensteigerung von 15,29 % auf insgesamt 245,56 Euro im Monat.

Damit nicht genug, werden zusätzlich auch noch die Beiträge für die Verpflegung mehr als verdoppelt (von 52,25€ auf 106,40€). Diese sind in der Regel von Ermäßigungen ausgenommen (z.B. Geschwisterermäßigung) und von den Eltern allein zu tragen. Gerade für Eltern mit mehreren Kindern in der Betreuung bedeutet dies eine massive Mehrbelastung.

Desweiteren ist zu kritisieren, dass die Einberufung der außerordentlichen Beiratssitzung mit der Aufforderung bis zum 28.1.2022 Votum und Stellungnahme abzugeben, extrem kurzfristig erfolgt ist und es uns als Elternvertretung daher kaum möglich ist die Kalkulationen nachzuvollziehen oder dazu Rückfragen zu stellen. Wir bitten daher um Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Kostenkalkulation.

Mit freundlichen Grüßen



Lena te Boekhorst

Elternvertretung der Kita Schaluppenweg




Stadtelternvertretung

An die Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Senatorin Monika Frank
Bereich 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen
Kronsfordter Allee 2-6
23560 Lübeck
- per Mail -

Zur Kenntnis und weiteren Verwendung an:

- Bürgermeister Jan Lindenau
- Mitglieder des JHA
- ElternStimme e.V.
- Landeselternervertretung der KiTas in Schleswig-Holstein (Vorstand)
- Kai Dordowsky, Lübecker Nachrichten

Lübeck, 12.05.2021

Stellungnahme der Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen zur 12. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.05 in der Fassung des 11. Nachtrages vom 10.07.2020

Sehr geehrte Senatorin Frank, sehr geehrte Damen und Herren des Bereichs 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen,

die Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen Lübeck (KEV/SEV) lehnt die geplante Erhöhung der Elternbeiträge in den städtischen Kitas und somit den o.g. Entwurf der neuen Entgeltordnung ab. Zu den Gründen unserer Ablehnung im Einzelnen:

1. Als Begründung für die bis zu 2%tige Beitragserhöhung wird angeführt, dass dies im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ab dem Kindergartenjahr 2021/2020 um 2% erfolgen müsse. Dies ist jedoch nicht richtig. Am 26.03.2019 teilte der damalige Schleswig-Holsteinische Innenminister Hans-Joachim Grote mit:

„Die Kita-Elternbeiträge in Lübeck müssen nicht bis zum künftigen Höchstsatz angehoben werden. Das hat CDU-Innenminister Hans-Joachim Grote jetzt klargestellt. Sein Ministerium werde einen entsprechenden Erlass notfalls anpassen. (...) Generell werde es für Konsolidierungs-Kommunen bei der Umsetzung der Kita-Reform keinerlei Nachteile im Vergleich zu anderen Kommunen geben. Der bisherige Erlass des Innenministeriums werde in diesem Sinne jetzt überprüft und bei Bedarf angepasst.“, vgl. <https://www.ln->

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!



Stadtelternvertretung

[online.de/Nachrichten/Norddeutschland/Luebeck-muss-seine-Kita-Elternbeitraege-doch-nicht-anheben](https://www.kreiselternvertretung.de/Nachrichten/Norddeutschland/Luebeck-muss-seine-Kita-Elternbeitraege-doch-nicht-anheben)

Wir gehen davon aus, dass der betreffende Erlass eine Entgelterhöhung nicht fordert bzw. falls doch, mittlerweile entsprechend den Ausführungen folgend angepasst wurde. Sofern dies nicht geschehen ist, gehen wir davon aus, dass die Lübecker Verwaltung eine umgehende Anpassung des Erlasses veranlassen kann, so dass darüber unter keinen Umständen mehr eine Anhebung der Elternbeiträge bis zum Beitragsdeckel begründet werden kann.

2. Im Rahmen der Kitareform wurde durch den Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der maximale Beitragsdeckel nicht dazu verpflichtet, die Elternbeiträge bis zum Deckel zu erhöhen, zumal das Land den Kommunen auch mehr Gelder als vor der Reform zur Finanzierung der Kitaplätze zur Verfügung stellt:
 - „Es wird keine Kommune gezwungen, Beiträge zu erhöhen“, vgl. <https://youtu.be/2yLnaQMz2cQ>
 - „(...) Im Interview mit dem [shz.de](https://www.shz.de) - Nachrichten aus Schleswig-Holstein betont Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop, dass auch bereits heute unter dem Deckel liegende Elternbeiträge nicht steigen sollen. Kommunen würden ebenfalls entlastet, das Geld reiche, um die Qualität zu erhöhen und Elternbeiträge senken zu können: "Bei Beiträgen unterhalb des Deckels ist schon erst recht keiner gezwungen, niedrige Elternbeiträge zu erhöhen."“, vgl. [Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren](https://www.facebook.com/Sozialministerium.SH/photos/a.2177266515659966/3090743407645601/) am 21.07.2020, Link: <https://www.facebook.com/Sozialministerium.SH/photos/a.2177266515659966/3090743407645601/>
3. Die Eltern und auch die Kinder sind in der Pandemie maximal belastet und dies in vielen Fällen auch wirtschaftlich. Nach mehr als einem Jahr Pandemie mit monatelangen Kita-Schließungen, Quarantäne- und auch Corona-Infektionen von Eltern und Kindern, einer maximalen familiären Dauerstressbelastung durch den Spagat der Eltern zwischen Home-Office, Kinderbetreuung, Begleitung im Distanz-Unterricht, z.T. Kurzarbeit und Arbeitsplatzverlust ist es ein sehr unglückliches Signal der Stadt Lübeck an die Eltern, die Kitabeiträge zu erhöhen. Eine 2%tige Beitragserhöhung wird auf der „Haben-Seite“ der Stadt bei den Gesamtkosten der städtischen Kitas zudem kaum entlastend ins Gewicht fallen. Gleichzeitig ist sie für Eltern von betreuungspflichtigen Geschwisterkindern, deren Einkommen z.B. eben über den Freigrenzen von sozialen Transferleistungen liegt (z.B.

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!




Stadtelternvertretung

Sozialstaffel, Beitragsbefreiung) die Summe, die ihnen bei einer Beitragserhöhung für kleine Lichtblicke als Familie in der Pandemie jeden Monat fehlen würde, z.B. für ein gemeinsames Eisessen mit den Kindern.

Wir bitten darum, unsere vorgetragenen Einwände bei den weiteren Entscheidungen bzgl. des Entwurfs zur Erhöhung der Elternentgelte zu berücksichtigen und die geplante Erhöhung ersatzlos zurückzunehmen.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,

Nicole Lindenberg, 1. Vorsitzende der KEV Lübeck,

Juleka Schulte-Ostermann, 1. Vorsitzende der SEV Lübeck, Delegierte SEV im JHA Lübeck, KEV/SEV Lübeck, LEV-Delegierte für Lübeck

Mascha Benecke-Benbouabdellah, Delegierte KEV im JHA Lübeck, 2. Vorsitzende der SEV Lübeck

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!